

Vertrag

zwischen der Gemeinde Kreuzau,
vertreten durch Bürgermeister Walter Ramm und GVD Walter Stolz, Bahnhofstraße 7,
52372 Kreuzau
-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und dem Jugend und Kultur Förderverein Kreuzau e.V. für Festhalle Kreuzau, Hans-Hoesch-
Stiftung und Bürgerhaus Kreuzau
-nachfolgend „Förderverein“ genannt.

§ 1**Gegenstand und Gültigkeit**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Festhalle der Gemeinde Kreuzau und die Hans-Hoesch-Stiftung, Windener Weg 24, 52372 Kreuzau, nachfolgend gemeinsam Festhalle genannt. Ebenso gilt der Vertrag für das Bürgerhaus, Am Bahnhof 1, 52372 Kreuzau.
- (2) Die Gemeinde ist und bleibt Eigentümerin der Festhalle und des Bürgerhauses.
- (3) Dieser Vertrag ist ab dem 01.01.2011 unbefristet gültig.

§ 2**Vertragspflichten**

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Förderverein 18.000 €/Jahr für Hausmeisterdienste zur Verfügung zu stellen. Für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an der Festhalle und der Hans-Hoesch-Stiftung erhält der Förderverein einen Betrag in Höhe von 7.000€/Jahr.
Der Verein führt über den von der Gemeinde gewährten Zuschuss einen Verwendungsnachweis.
Dieser Verwendungsnachweis wird erstmalig nach einer Vertragslaufzeit von 3 vollen Kalenderjahren dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zuzuleiten.
Der Verein kann nicht verwendete Mittel für Hausmeisterdienste, für Instandhaltungsmaßnahmen (Reparaturen, Maßnahmen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit etc.) verwenden.
Ergibt sich nach Ablauf von 3 vollen Kalenderjahren aus dem Verwendungsnachweis ein Restbetrag, so ist dieser an die Gemeinde zurück zu zahlen.
Beim Bürgerhaus erfolgt die Kostenabwicklung wie bisher über die Gemeinde.
- (2) Zu den allgemeinen hausmeisterlichen Tätigkeiten und den Instandhaltungsmaßnahmen gehören vor allem auch
 1. die Betreuung und Überwachung der Veranstaltungen sowie die Überwachung der anschließenden Reinigung durch den jeweiligen Mieter der Festhalle.
 2. die Pflege der Grünanlagen um die Festhalle und im Umfeld des Bürgerhauses.
 3. die Räum- und Streupflichten in den Wintermonaten.
 4. die Durchführung einer jährlichen Grundreinigung im Festhallenbereich, ohne die Vereinsräume.
 5. die Durchführung von kleineren Reparaturen und Verschönerungsmaßnahmen in beiden Gebäuden.
 6. die Pflege des Holzbodens in beiden Gebäuden.
 7. die eigenständige Vermietung des kleinen Saales und des großen Saales bei „geschlossenen Veranstaltungen“ in der Festhalle. Die hierbei erzielten Mieteinnahmen werden vom Förderverein vereinnahmt und für Zwecke der Festhalle eingesetzt. Die in diesem Zusammenhang vereinnahmten Betriebskosten werden an die Gemeinde abgeführt.
 8. der Verleih der ehemaligen Festhallenmöbel (z.B. für Kinderkommunion) wird zukünftig durch den Verein durchgeführt.
- (3) Sollten die Kosten für eine dringend erforderliche Einzelmaßnahme nicht von den 7.000 € bestritten werden können, muss mit der Gemeinde über die eventuell separate Übernahme der Kosten und die Notwendigkeit der Maßnahme verhandelt werden.

Der Verein hat dann zu beweisen, dass sein Budget zur Instandhaltung nicht mehr für die Tragung der Kosten ausreicht.

- (4) Größere Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind Angelegenheiten der Gemeinde und von dieser zu finanzieren.
- (5) Es besteht gegenseitiges Einvernehmen, im lfd. Haushaltsjahr über notwendige Investitionen für das jeweilig kommende Jahr eine Abstimmung vorzunehmen.
- (6) Der Verein hat der Gemeinde die Veränderungen des Inventars mitzuteilen. Sollte Inventar von dem Verein neu angeschafft werden, hat dieser die erhaltenen Rechnungen an die Gemeinde (Kämmerei) weiterzuleiten, so dass diese eine Inventarisierung durchführen kann.
- (7) Die Zuschüsse der Gemeinde werden zu den Personalkosten werden zu $\frac{1}{4}$ der Gesamtsumme, immer zu Beginn eines Quartals, bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats, an den Verein gezahlt. Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird in einer Summe zusammen mit der 1. Rate der Personalkostenzuschüsse ausgezahlt.

§ 3 Haftung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Festhalle relevanten Normen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorgaben der Sonderbauverordnung (SBauVO) zu beachten. Behördlichen Anordnungen und Auflagen in dieser Hinsicht hat der Verein unverzüglich nachzukommen.
- (2) Der Verein hat für die Einhaltung der Mietverträge und der darin enthaltenen Auflagen zu sorgen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, für die Sicherheit und Unversehrtheit der Nutzer der Festhalle und des Bürgerhauses zu sorgen.
- (4) Der Verein haftet für alle Schäden, die durch oder auf Grund des Verhaltens einer für ihn tätigen Person entstehen, und hat dafür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Gemeinde hat die Festhalle und das Bürgerhaus im Übrigen zu versichern.

§ 4 Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Partei zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich per Einschreiben gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmung

- (1) Mündliche Vereinbarungen neben dem Vertrag entfalten keine Wirksamkeit. Nachträgliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werde, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine andere, ihr möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Kreuzau, den

Für die Gemeinde Kreuzau

Für den Jugend und Kultur Förderverein Kreuzau
e.V. für Festhalle, Hans-Hoesch-Stiftung und
Bürgerhaus Kreuzau

-Ramm-
Bürgermeister

-Stolz-
GVD